



Leseprobe aus Zwengel, Zusammenleben mit Zu- und Eingewanderten,  
ISBN 978-3-7799-2622-1

© 2018 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?  
isbn=978-3-7799-2622-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2622-1)

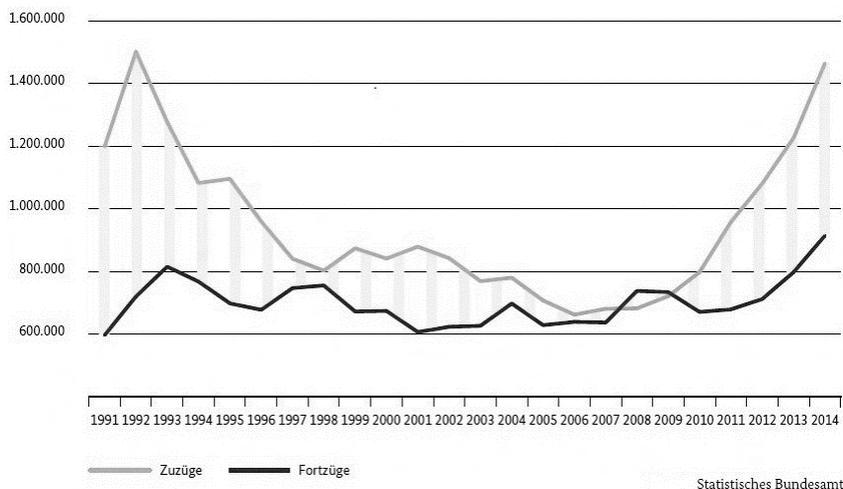
## 2. Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Heterogenität und Benachteiligung

### 2.1 Zu- und Einwanderungsmodi

#### 2.1.1 Migrationsstatus, Nationalitäten und Aufenthaltsdauer

Unter internationaler Migration wird hier die „Verlegung des Lebensmittelpunktes über Staatsgrenzen hinweg“ gefasst. Statistisch erfasst ist diese bei mindestens einjährigem Aufenthalt. Die Angaben hierzu sind jedoch nicht vollständig, denn nicht alle Migrantinnen und Migranten melden sich bei der Meldebehörde an und ab (BAMF 2014, S. 11 f.).

Abb. 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991–2014



Quelle: BAMF 2014, S. 13

Die Zuwanderung (Abb. 1) wurde u. a. begünstigt durch den Zusammenbruch des Ostblocks (1990), den Beginn der Bürgerkriege in Jugoslawien (1991), die Wirtschaftskrise in Südeuropa (2009) sowie die vollständige Arbeitnehmerfrei-

zügigkeit für neue EU-Mitgliedsstaaten aus Osteuropa (2011 und 2014). Die hier noch nicht berücksichtigte Flüchtlingszuwanderung 2015 führte zu einem neuen Maximalwert des Saldo (BA 2016, S. 49). Häufig wird – dramatisierend – nur die Zahl der Zuwanderer und Zuwanderinnen genannt, obwohl das Saldo deutlich geringer ausfällt. Sinnvoll scheint es, Zu- und Abwanderung nicht gegeneinander aufrechnen, sondern zu summieren, um zu verdeutlichen, dass wir in einer *Migrationsgesellschaft* leben, die durch Zu- und Abwanderungen geprägt ist.

Der Migrationshintergrund wird inzwischen statistisch recht differenziert erfasst. Dies zeigt sich am Mikrozensus, der jährlichen Befragung einer repräsentative Stichprobe von 1% der bundesdeutschen Haushalte, die von den Statistischen Landesämtern durchgeführt und deren Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt zusammengefügt werden (Abb. 2).

Abb. 2: Migrationsstatus

Detaillierter Migrationsstatus	insgesamt
<b>Nach Migrationsstatus</b>	
Bevölkerung insgesamt	81 404
Personen ohne Migrationshintergrund	64 286
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	–
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	17 118
– Personen mit eigener Migrationserfahrung	11 453
• Ausländer	6 430
• Deutsche	5 023
» (Spät-) Aussiedler	3 061
» Eingebürgerte	1 926
– Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5 665
• Ausländer	1 342
• Deutsche	4 323
» Eingebürgerte	478
» Als Deutsche Geborene	3 845
▪ Mit beidseitigem Migrationshintergrund	2 044
▪ Mit einseitigem Migrationshintergrund	1 801

Mikrozensus 2015

Nachbildung der Quelle: Statistisches Bundesamt 2016, S. 155

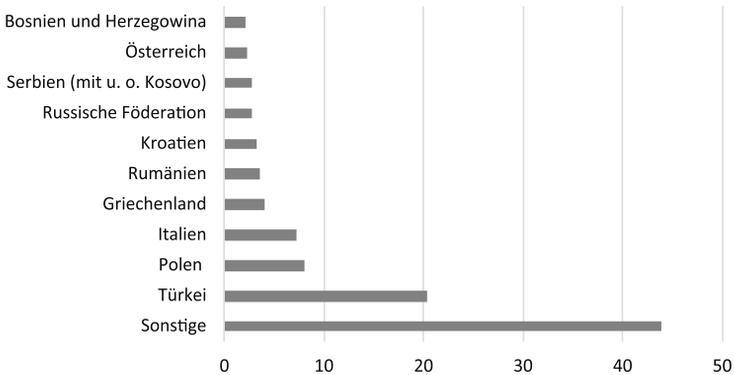
Berücksichtigt wird also nicht nur die Staatsangehörigkeit. Unterschieden wird zwischen Personen mit und ohne eigene Migrationserfahrung. Da es sich um eine Haushaltserhebung handelt, wird zudem sinnvoll unterschieden zwischen

Eltern, die im selben Haushalt leben (Migrationshintergrund im engeren Sinne) und solchen, die dies nicht tun (Migrationshintergrund im weiteren Sinne) (Statistisches Bundesamt 2016, S. 5). Insgesamt haben 17.118.000 Personen einen Migrationshintergrund. Dies entspricht 21% der Gesamtbevölkerung.

- Als Personen mit Migrationshintergrund werden zumeist nur die ersten beiden Generationen erfasst. Sollte auch die dritte Generation statistisch ausgewiesen werden? Würde dies eine Ausgrenzung bedeuten oder würde es Aufdecken von Diskriminierungen erleichtern?

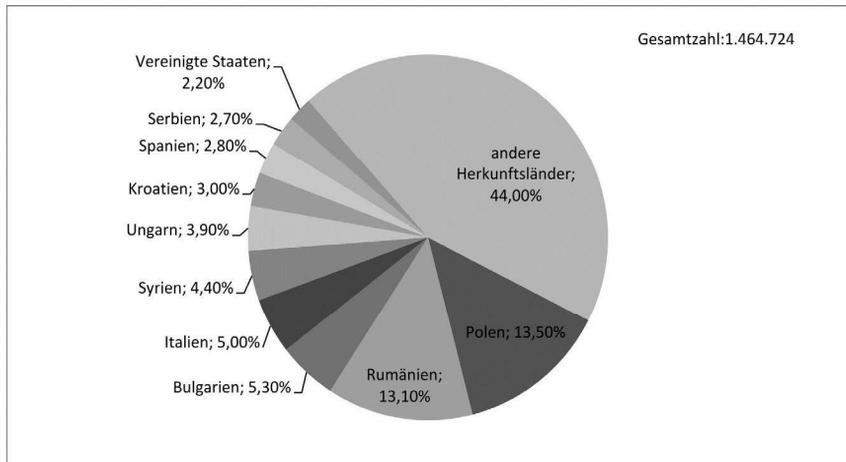
Die gängigste Unterscheidung von Zugewanderten ist die nach Nationalitäten.

Abb. 3: Staatsangehörigkeit Ausländer und Ausländerinnen im Bundesgebiet in %



Nachbildung der Quelle: Bundesbeauftragte 2015, S. 376

Abb. 4: Zuzüge im Jahr 2014 nach den häufigsten Herkunftsländern



Nachbildung der Quelle: BAMF 2014, S. 17 (Statistisches Bundesamt)

Während bei der in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung Ende 2013 Türcinnen und Türken mit 20,3% deutlich die größte Gruppe bildeten (Abb. 3), lagen bei der Zuwanderung 2014 drei osteuropäische Staaten mit zusammen 31,9% an der Spitze (Abb. 4). Die Europäer und Europäerinnen sind unter den Zugewanderten insgesamt stark vertreten. 68,8% der Zugewanderten mit eigener Migrationserfahrung kamen 2015 aus Europa (Statistisches Bundesamt 2016, S. 7). Die Zahl der Syrer und Syrerinnen ist inzwischen stark angestiegen. 2015 umfassten sie 37% der registrierten Flüchtlinge (bpb 2016, o.S.).

- Die Herkunftsländer von Flüchtlingen unterliegen einem historischen Wandel. Aus welchen Ländern erwarten Sie zukünftig eine verstärkte Zuwanderung und warum?

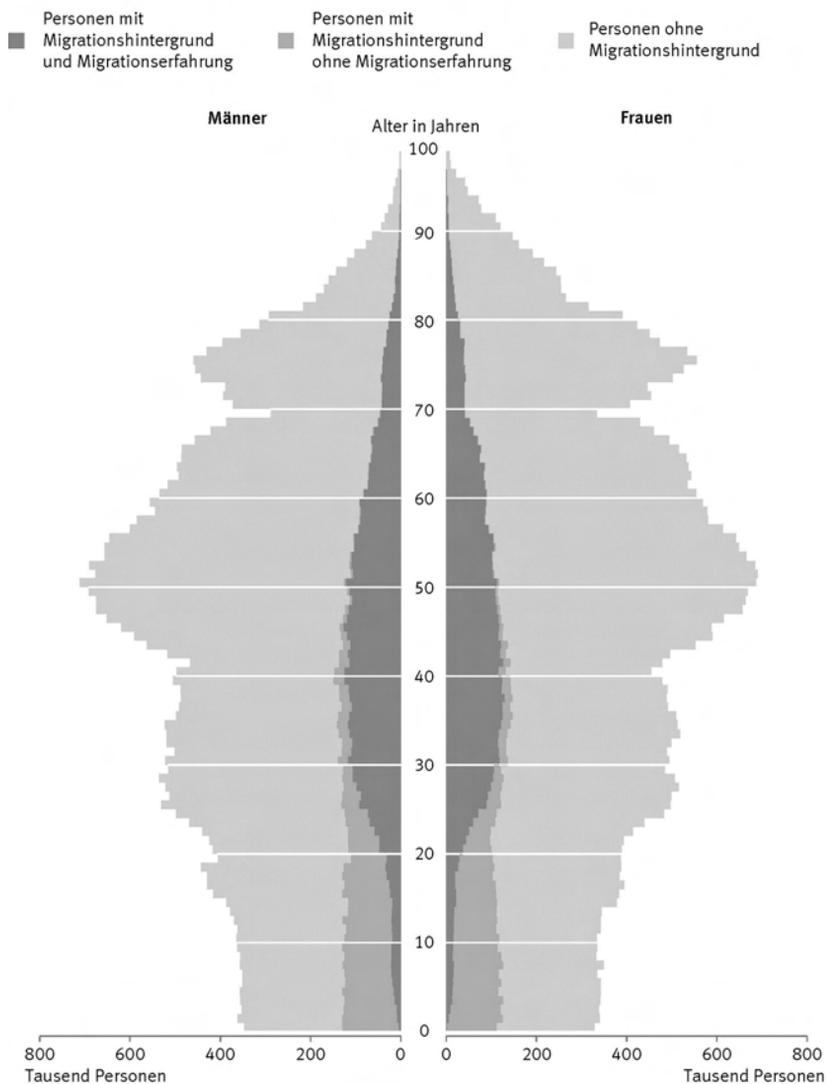
Es scheint sinnvoll, von Deutschland als einer *Einwanderungsgesellschaft* zu sprechen im Sinne einer Verstetigung des Aufenthaltes. Zum einen ist die Aufenthaltsdauer der Zugewanderten hoch. Dies mögen einige Zahlen belegen. 2015 betrug die Aufenthaltsdauer durchschnittlich 22,2 Jahre. Bei Zuwanderern aus Österreich, Italien und der Türkei wurden sogar Durchschnittswerte von über 30 Jahren erreicht (Statistisches Bundesamt 2016, S. 100). 2012 lebten nur 17,3% der Zugewanderten seit weniger als 9 Jahren in Deutschland. Etwas höhere Werte erreichten dabei Rumänien (21,5%) und Polen (21,0%) (Bundesbeauftragte 2014, S. 28). Es ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit des Daueraufenthaltes mit zunehmender Aufenthaltsdauer wächst, soweit dieser juristisch zulässig ist.

Ein weiteres Argument spricht für die Einwanderungsgesellschaft. Migrantinnen und Migranten gründen Familien; es wachsen Kinder mit Migrationshintergrund auf. Solche Familienbildungen fördern die Bleibeperspektive. Auch hierzu einige Zahlen: 2010 betrug der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund an den 10 bis 15-Jährigen 30,1%, an den 5 bis 10-Jährigen 34,2% und an den unter 5-Jährigen 35,5% (Bundesbeauftragte 2014, S. 364). 2013 waren unter den in Deutschland lebenden 6–18-jährigen Ausländern und Ausländerinnen 55,5% in Deutschland geboren; bei den unter 6-jährigen Ausländerinnen und Ausländern traf dies auf 58,4% zu (S. 375). Im Hinblick auf die Zahl der Ausländer ist zu berücksichtigen, dass seit 1975 jedes Kind, das mindestens ein deutsches Elternteil hat, die deutsche Staatsbürgerschaft erhält und dass seit 2000 das sogenannte Optionsmodell gilt: Kinder ausländischer Eltern erhalten unter bestimmten Voraussetzungen, die den Aufenthaltsstatus mindestens eines Elternteils betreffen, bei der Geburt die doppelte Staatsbürgerschaft und müssen sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Die spezifische Altersstruktur der Personen

mit Migrationshintergrund wirkt sich erheblich auf die Bevölkerungspyramide insgesamt aus (Abb. 5).

Abb. 5: Alterspyramide 2015 nach Migrationserfahrung

Ergebnisse des Mikrozensus



Quelle: Statistisches Bundesamt 2016, S. 23

- Die Bevölkerungspyramide veranschaulicht den demographischen Wandel. Kann dieser durch Zu- und Einwanderung ausgeglichen werden?

Die Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei, war in Deutschland lange umstritten. Verstanden wurden darunter ein positives Wanderungssaldo oder – wie im vorliegenden Text – „Tendenzen dauerhafter Ansiedlung“ (Oltmer 2013, S. 225). Mehrere Etappen sind zu unterscheiden. 1982 hieß es im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD „Die Bundesrepublik ist kein Einwanderungsland“ (a.a.O.). 1998 bezeichnete die Bundesregierung aus SPD und Grünen die Bundesrepublik offiziell als Einwanderungsgesellschaft (Terkessidis 2010, S. 29). Seit 1999 gilt die Bezeichnung „Einwanderungsgesellschaft“ als allgemein anerkannt (Schiffauer 2008, S. 8).

- Zunächst wurde von Einwanderungs- und dann verstärkt von Migrationsgesellschaft gesprochen. Welche Bezeichnung favorisieren Sie und warum?
- Bei Flüchtlingen handelt es sich um Zuwanderer und Zuwanderinnen, aber nicht notwendig um Einwandererinnen und Einwanderer. Welche Bedürfnisse und Rechte haben Flüchtlinge, die nur kurze Zeit in Deutschland bleiben?

## 2.1.2 Flüchtlinge

„Flucht wird üblicherweise als erzwungene Migration aus politischen Gründen im engeren Sinne definiert“ (Düvell 2011, S. 36). Nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung [...] außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ (GFK Art. 1, Kap. A, Abs. 2). Anträge auf Asyl werden in Deutschland gegenwärtig vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) bearbeitet.

Die Anträge auf Asyl haben sich in den letzten Jahrzehnten im Hinblick auf Umfang und Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller erheblich verändert. 1990–1993 waren die Zahlen hoch, wobei der Maximalwert 1992 mit 438.191 erreicht wurde. Die Flüchtlinge kamen zum ganz überwiegenden Teil aus Europa (Bundesbeauftragte 2005, S. 17). Eine klassische soziologische Studie aus dieser Zeit ist Feldhoff/Kleinberg/Knopf (1991). Die Autoren sprechen von Marginalisierung vor und nach der Flucht (S. 136) und thematisieren bereits Spezifika der Lebenssituation von Flüchtlingen, die später immer wieder aufgegriffen werden. Typisch sei insbesondere die „Versorgung mit elementa-

ren Gütern der Lebensführung wie Wohnung, Kleidung, Nahrung usw. im bürokratisch-institutionalisierten Versorgungssystem“ (S. 138). Besonders berücksichtigt werden in der Studie Spezifika von Asylsuchenden unterschiedlicher Herkunftsregionen. Dabei spielen vier Fallstudien zu Flüchtlingsfamilien eine zentrale Rolle, und zwar zu einer kurdischen und zu einer jezidischen Familie aus der Türkei, zu einer albanischen Familie aus dem Kosovo und zu einer tamilischen Familie aus Sri Lanka.

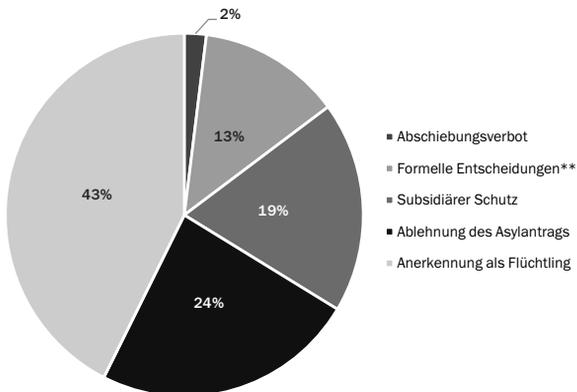
In der Folgezeit blieben die Zahlen der Asylsuchenden relativ gering, wobei zwischen 2002 und 2011 Antragsteller und Antragstellerinnen aus dem Irak, der Türkei, Serbien (und Montenegro) besonders stark vertreten waren (BAMF 2012, S. 19). Eine kleine aber spezifische Gruppe bildeten die jüdischen Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion. Ihre Aufnahme wurde noch von der Volkskammer der DDR initiiert und dauerte bis zum Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes 2005. Zuwandern durften Jüdinnen und Juden und Personen mit einem jüdischen Elternteil. Ein individueller Nachweis von Verfolgung war nicht nötig (vgl. Becker 2001). Von besonderem Interesse ist diese Gruppe aus drei Gründen. Zum einen geht es um das auch heute diskutierte Vorgehen, ohne Einzelfallprüfung zu kontingentieren. Daneben ist ein Vergleich mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern interessant, weil sich hier besondere Ähnlichkeiten und Unterschiede zeigen. Drittens ist relevant, dass sich die jüdischen Gemeinden durch die Zuwanderung so stark vergrößerten, dass die Zugewanderten hier nun die Mehrheit stellten. In die Phase der relativ geringen Zuwanderung von Flüchtlingen fällt die einschlägige Gesamtdarstellung zur Flüchtlingssituation insgesamt von Kühne/Rüßler (2000), in die eine Fallstudie zu Dortmund eingegangen ist. Die Studie von Seukwa (2006) zeigt Integrationsperspektiven auf. Gestützt auf Interviews mit 76 in Hamburg lebenden jugendlichen Flüchtlingen aus Afrika arbeitet er im Herkunftsland informell erworbene Kompetenzen heraus und untersucht, ob sich hieraus in Deutschland Anschlussmöglichkeiten im formellen oder im informellen Bereich ergeben haben. Sein zur Erfassung der Lebenssituation der jungen Flüchtlinge insgesamt entwickeltes Konzept des „Habitus der Überlebenskunst“ fand große Verbreitung.

- Welche besonderen Kompetenzen bringen Ihnen persönlich bekannte Flüchtlinge mit und wie könnten diese formell oder informell genutzt werden?

Ab dem 5. September 2015 kam es zu massiver Zuwanderung über die inzwischen weitgehend geschlossene „Balkanroute“. Noch 2016 wurden bis Ende September mehr Anträge auf Asyl beim BAMF gestellt als in allen Jahren zuvor. Die größte Zahl derer, die einen Erstantrag auf Asyl stellten, kam 2015 – in abnehmender Reihenfolge – aus Syrien, Afghanistan, Irak und Iran (bpb 2016,

o.S.). Für die Länder mit einer Anerkennungsquote von über 50% – derzeit Syrien, Iran, Irak und Eritrea – gibt es Sonderregelungen. So ist der Besuch eines Integrationskurses bereits vor Abschluss des Asylverfahrens möglich; die Asylanträge werden beschleunigt bearbeitet. Für einen statistischen Überblick sei auf Hirsland (2015) verwiesen, die zu diesem Zeitpunkt selbst als Büroleiterin des Präsidenten des BAMF tätig war. Inzwischen entstehen erste Qualifizierungsarbeiten zur aktuellen Flüchtlingssituation. Exemplarisch seien Abschlussarbeiten aus Fulda genannt. Diskutiert wird hier, wie schon in früheren Zeiten, ob es sich bei Flüchtlingsunterkünften um totale Institutionen im Sinne von Goffman (1991) handelt (Rehwinkel 2016; Hetland 2016), eine Frage, die in 2.2.1 aufgegriffen wird. In den beiden genannten Examensarbeiten zeigen sich Unterschiede zwischen seit langem bestehenden und neuen sowie zwischen kleineren und großen Unterkünften. Einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt bildet die personalintensive Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Hier ergeben sich, abhängig von der Einrichtung, geradezu gegensätzliche Gesamteinschätzungen (Tangermann/Nuha 2016; Jové Skoluda 2016). Die Unterbringungsbedingungen sind zwar deutlich besser als für andere Flüchtlinge, doch die Jugendlichen selbst sind zum Teil sehr unzufrieden. So forderten Tangermann/Nuha (2016) im Rahmen ihrer Erhebung zehn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf, einen Brief an einen Freund zu schreiben, um ihm ihren Alltag zu schildern. Alle sieben Jugendlichen, die der Bitte nachkamen, formulierten stattdessen einen Beschwerdebrief an die Einrichtung. Immer wieder tauchte dabei die – übersetzte – Formulierung auf, man wolle wie ein Mensch behandelt werden.

Abb. 6: Schutzquoten für Flüchtlinge in Deutschland 2016



\* Vorläufige Zahlen für Januar bis September 2016 | \*\* Formelle Entscheidungen erfolgen ohne inhaltliche Prüfung des Asylantrags, bspw. bei Verfahrenseinstellungen, wenn der Antragsteller seinen Antrag seinen Antrag zurückzieht, oder wenn eine Zuständigkeit eines anderen EU-Staates nach dem Dublinverfahren festgestellt wird.

Stand: Oktober 2016

Quelle: bpb 2016, o.S.

Kommen wir nun zu rechtlichen Aspekten. Das Asylverfahren kann zu unterschiedlichen Formen der Anerkennung führen (Abb. 6). Zentraler Bezugspunkt für die Anerkennung als Flüchtling ist zum einen das Grundgesetz – „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (GG Art. 16a, Abs. 1) – und zum anderen die Genfer Flüchtlingskonvention. Ersteres gilt als Asyl im engeren und letzteres als Asyl im weiteren Sinne. Kommt es nicht zu einer Anerkennung als Flüchtling, kann „subsidiärer Schutz“ gewährt werden, wenn dem Betroffenen im Herkunftsland „ein ernsthafter Schaden“ droht (AsylVfG § 4, Abs. 1). Dies kann z. B. der Fall sein bei (Bürger-)Krieg (Sodan 2016, S. 177). Möglich ist auch, dass ein Abschiebungsverbot besteht. Abschiebungen können zum Beispiel scheitern an einer abschiebungsbehindernden Krankheit oder am Fehlen von Ausweispapieren (Kempen 2016, S. 225 f.).

Die Möglichkeiten Asyl zu beantragen wurden erheblich eingeschränkt. Entscheidend sind hier die GG-Änderung von 1993 und das sogenannte Dublinverfahren. Laut GG Art. 16a, Abs. 2 darf derjenige kein Asyl beantragen, der aus „sicheren Drittstaaten“ einreist. Damit ist eine legale Einreise zur Stellung eines Asylantrages – abgesehen vom Flughafenasyl – nicht möglich. Abs. 3 des Artikels führt zudem den Begriff der „sicheren Herkunftsländer“ ein, der aber eine Beantragung von Asyl nicht ausschließt. In der aktuellen Diskussion zentral ist die sogenannte Dublin-Regelung (zuletzt als Dublin III) nach der Asyl nur in dem Land beantragt werden darf, in dem der Antragsteller in die EU eingereist ist. Dies führt zu besonderer Belastung einiger weniger Staaten mit EU-Außengrenzen, ist angesichts unzureichender Registrierungen nur begrenzt umsetzbar, kollidiert mit zum Teil geringen Standards im Asylverfahren, so in Griechenland, und deckt sich nicht mit den Reiseabsichten vieler Flüchtlinge.

- Sollten Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden? Warum?

Das Asylverfahren selbst wird von Entscheiderinnen und Entscheidern des BAMF durchgeführt, die zumeist in Außenstellen tätig sind. In der Regel findet eine mündliche Erstanthörung statt. Entscheidungsrelevant sind nur die Aspekte, die in dieser Anhörung vom Betroffenen selbst vorgetragen werden. Eine dolmetschende Person ist zugegen. Gegen die Entscheidung des BAMF kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. Zum Asylverfahren liegen interessante sozialwissenschaftliche Studien vor. Scheffer (2001) nimmt nach einer umfassenden Umfeldrecherche (Grenzpolizei, Erstaufnahmeeinrichtung, Außenstelle des BAMF, Verwaltungsgericht, Abschiebehaftanstalt, Ausländerbehörde) eine Analyse der Interaktionen während der Erstanthörung vor, die sich stark an Goffman orientiert. Schittenhelm (2015) fokussiert auf die Entscheider und Entscheiderinnen und arbeitet die Entstehung von Routinen und die Be-

deutung von Intuition bei Glaubwürdigkeitseinschätzungen heraus. So sagte ein Befragter: „da müssen Sie ein Gefühl für haben also das kriegen Sie auch mit der Zeit“ (im Original kursiv, S. 144).

- Eine Annäherung an die Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen ermöglichen auch Belletristik und Spielfilme. Der Roman „Sag nicht, dass du Angst hast“ (Catozella 2014) zeichnet den schwierigen Alltag einer Hochleistungssportlerin in Somalia nach. Er sensibilisiert so für Fluchtursachen. In der Erzählung „Im Meer schwimmen Krokodile“ (Geda 2012) rekonstruiert ein junger Afghane, unterstützt von einem Italiener, seinen äußerst beschwerlichen Fluchtweg. „Ein Augenblick Freiheit“ (Riahi 2008) vermittelt als Spielfilm einen Eindruck von der belastende Lebenssituation von Flüchtlingen in der Türkei, die dieses Land als Zwischenstation betrachten. „Das Neue Land“ (Jörgensen 2000) schließlich konstruiert, bezogen auf Schweden und ebenfalls als Spielfilm, den Alltag von und die Unterstützung für zwei sehr unterschiedliche, befreundete Flüchtlinge.

### 2.1.3 Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen

Aussiedlerinnen und Aussiedler sind nach dem Bundesvertriebenengesetz deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Sinne des Grundgesetzes, „die vor dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten bzw. den ehemaligen deutschen Siedlungsgebieten Ostmittel- und Osteuropas hatten und diese ‚nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen‘ verließen“ (Oberpenning 1999, S. 31). Somit beginnt die Zuwanderung von Aussiedlern und Aussiedlerinnen 1950. Seit 1993 spricht man von Spätaussiedlern.

Zum Verständnis der besonderen Situation dieser Menschen sind historische Kenntnisse von Vorteil. Seit dem Mittelalter zogen Deutschstämmige in gering besiedelte Ostgebiete. 1763 warb Katharina II gezielt Siedler an. Wichtige Siedlungsgebiete waren unter anderem die Wolga- und die Schwarzmeerregion. Es gab deutsch geprägte Ortschaften, in denen nicht selten bestimmte regionale Herkünfte dominierten (Dietz/Roll/Greiner 1998, S. 22; Kiel 2009, S. 18; Berend 1998, S. 23; Eisfeld 2000, S. 16–17; bpb Hrsg. 2000, S. 1). Die Deutschstämmigen der heutigen GUS-Staaten waren von Umsiedlungen betroffen. So wurde 1915–1916 ein Großteil von ihnen von westlichen in östliche Gebiete des Russischen Reiches umgesiedelt. 1941 begannen Deportationen, ebenfalls von Westen nach Osten, unter anderem nach Sibirien. Erst 1972 wurde den Deutschstämmigen eine Rückkehr in die ursprünglichen Siedlungsgebiete erlaubt. Unter Stalin kam es ab 1928 zu Enteignungen und Massenverhaftungen. Während des ersten und während des zweiten Weltkrieges wurden Deutschstämmige der

Kollaboration mit dem deutschen Feind verdächtigt (Kiel 2009, S. 23–28). Die Beschäftigung mit der hier exemplarisch für die GUS-Staaten skizzierten Geschichte ist insbesondere für das Selbstverständnis älterer Aussiedlerinnen und Aussiedler wichtig. Viele sprechen von Kälte, Hunger, Armut, Vertreibung, Ausgrenzung und Gewalt und ordnen sich selbst als Opfer ein (Ingenhorst 1997, S. 138 f.). Rosenthal/Stephen/Radenbach (2011) gehen dem kollektiven Gedächtnis von Aussiedlerfamilien aus den GUS-Staaten nach und unterscheiden dabei verschiedene Typen, für die bestimmte historische Phasen besonders prägend waren.

Im Hinblick auf die Hauptherkunftsländer der Aussiedler und Aussiedlerinnen dominieren jeweils einzelne Regionen. Für die GUS-Staaten sind dies die Russische Föderation und Kasachstan, für Polen Oberschlesien und das südliche Ostpreußen und für Rumänien Siebenbürgen und Banat (bpb (Hrsg.) 2000, S. III, IV). Die Zuwanderer und Zuwanderinnen aus den einzelnen Herkunftsländern unterscheiden sich, insbesondere im Hinblick auf ihre Deutschkenntnisse. Das Deutsche hatte in den verschiedenen historischen Phasen der heutigen GUS-Staaten eine sehr unterschiedliche Stellung (Kiel 2009). In Schulen wurde in den GUS-Staaten und in Rumänien zum Teil Deutsch unterrichtet. In Polen war dies nicht der Fall. Die Deutschkenntnisse sind deshalb häufig geringer (Rubach 1982, S. 35). Auch die Religionszugehörigkeiten sind unterschiedlich. Während aus Polen vor allem Personen katholischen Glaubens zuwanderten, waren unter den Aussiedlern und Aussiedlerinnen aus den GUS-Staaten zahlreiche Mennoniten und Mennonitinnen (Schäfer 2010; Lösse 2011). Typisch für Aussiedlerinnen und Aussiedler der unterschiedlichen Herkunftsländer ist, anders als z. B. bei den Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus den Anwerbeländern, ein Zuzug im Familienverband. Dies hängt mit den spezifischen Zugangsmodi zusammen.

Der Zuwanderungsmodus sei kurz skizziert. Zuwandern durften nicht nur Deutsche, sondern auch nichtdeutsche Ehegatten und -gattinnen – soweit die Ehe seit mindestens drei Jahren bestand – und Abkömmlinge (Bundesverwaltungsamt 2012, o.S.). Eine Antragstellung als Aussiedler oder Aussiedlerin ist für nach 1993 Geborene nicht mehr möglich (Dietz 2012, S. 27). Ein Rückgang der Zuwanderung ergab sich auch durch Berücksichtigung von Deutschkenntnissen im Antragsverfahren. 1996 wurde ein deutscher Sprachtest eingeführt, der zunächst nur für Aussiedlerinnen und Aussiedler und ab 2005 auch für Familienangehörige galt (S. 28). Dieser Sprachtest war nicht wiederholbar, mit der Begründung, es sollen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die in der Kindheit in familiärer Sozialisation erworben wurden (Bundesverwaltungsamt 2012, o.S.; vgl. auch Stölting 2003).